



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 22. Juli 2008

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis:

- Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande
- Verleihung des Bayerischen Verdienstordens
- Stellenausschreibungen
- Haushaltssatzung des Landkreises Dillingen a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2008
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande

Der Herr Bundespräsident hat das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen an

**Herrn Prälat Hans Frieß,
Dillingen a.d. Donau**

Mit der Verleihung werden insbesondere die Verdienste gewürdigt, die sich Herr Prälat Frieß durch seinen jahrelangen herausragenden Einsatz als Direktor der Regens-Wagner-Stiftungen erworben hat.

Ich spreche dem Geehrten zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d. Donau, den 27.06.2008

Leo Schrell
Landrat

Verleihung des Bayerischen Verdienstordens

Der Bayerische Ministerpräsident hat den Bayerischen Verdienstorden verliehen an

**Herrn MdL Georg Winter,
Höchstädt a.d. Donau**

Mit der Verleihung werden die Verdienste gewürdigt, die sich Herr MdL Winter durch sein langjähriges herausragendes Wirken und insbesondere durch seinen Einsatz als Vorsitzender des Landessportbeirates, als Mitglied des Stiftungsrates der Bayerischen Landesstiftung und als Beauftragter des Landtags beim Umbau des Maximilianeums erworben hat.

Ich spreche dem Geehrten zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d. Donau, den 16.07.2008

Leo Schrell
Landrat

Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich „Jugend- und Familie“ einen

Sozialpädagogen (m/w)

ein.

Sein Aufgabenschwerpunkt ist zum einen die Fachberatung von Kindertagesstätten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und zum anderen die Kindertagespflege (Gewinnung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen, ihre Beratung und Begleitung, die Vermittlung von Kindern in Tagespflege sowie die Erteilung der erforderlichen Pfliegerlaubnis).

Unsere Erwartungen:

- Studium der Sozialpädagogik und Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher
- Erfahrung in der Leitung einer Kindertagesstätte mindestens in der Gruppenleitung
- Engagement, Belastbarkeit sowie Kooperations- und Teamfähigkeit
- Erfahrung in Beratung oder Erwachsenenbildung
- Selbständiges Arbeiten sowie sicheres Auftreten

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 28. Juli 2008 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d.Donau.

Stellenausschreibung

Sind Sie an einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern mit dem Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt (FH) und einer späteren beruflichen Tätigkeit am Landratsamt Dillingen a.d.Donau interessiert?

Wir stellen zum 1. Oktober 2009

einen Beamtenanwärter (m/w) für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

ein.

Bewerben kann sich, wer

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. mindestens die unbeschränkte Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bereits erworben hat oder voraussichtlich bis spätestens zum Einstellungstermin erwirbt,
3. am Auswahlverfahren des Bayerischen Landespersonalausschusses (www.lpa.bayern.de - Anmeldeschluss 21.07.2008, 12.00 Uhr) für die Einstellung in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes für das Einstellungsjahr 2009 mit Erfolg teilgenommen hat.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 31.08.2008 an die Personalverwaltung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau, zu richten. Das Prüfungszeugnis des Bayerischen Landespersonalausschusses ist nach Erhalt vorzulegen.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau stellt zum 1. September 2009

zwei Auszubildende für den Beruf „Verwaltungsfach- angestellte(r), Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung“

ein.

Bewerben kann sich, wer

1. bis zum Beginn der Ausbildung den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder eine höhere Schulbildung nachweist.
2. seinen Wohnsitz im Landkreis Dillingen a.d.Donau hat.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 15. September 2008 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau, zu richten.

Haushaltssatzung des Landkreises Dillingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Artikel 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Dillingen a.d.Donau folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	64.480.207 EUR
	17.029.390 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **926.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Baukostenzuschuss zum Bau des Schülerheims beim Internat in Höchstädt an das Kommunalunternehmen Dillingen in Höhe von 6.305.250 € eingestellt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2008 auf

33.446.730 EUR

(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuer und den Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	807.162 EUR
Grundsteuer B	5.994.869 EUR
Gewerbsteuer	28.096.670 EUR
Einkommensteuer-Beteiligung	24.199.146 EUR
Umsatzsteuerbeteiligung	2.645.031 EUR

80% der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2007 Anspruch hatten

6.515.754 EUR

Summe der Bemessungsgrundlagen:

68.258.632 EUR

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf

49,00 v.H.

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 16.07.2008
Landkreis Dillingen a. d. Donau

Leo Schrell
Landrat

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.07.2008, Nr. 12-1512.2/3, die Vorlage der Haushaltssatzung für 2008 bestätigt und den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des Landkreises in Höhe von 926.000 EUR gem. Art. 65 Abs. 2 LkrO genehmigt.

Öffentliche Auslegung:

Der Haushaltsplan 2008 liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LkrO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer Nr. 019, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;

Verrohrung des Augrabens im Zuge der Landebahnverlängerung mit Ausgleichsmaßnahme auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1060 der Gemarkung Gundelfingen und Fl.-Nr. 483 der Gemarkung Untermedlingen, Gemeinde Medlingen durch den Luftsportverein Gundelfingen e. V.

Der Luftsportverein Gundelfingen e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Albert Gerstmayr, Äußerer Auweg in 89423 Gundelfingen a. d. Donau, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Planunterlagen vom 20.03.2008 die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Verrohrung des Augrabens auf einer Länge von ca. 105 m auf dem Grundstück Fl.-Nr. 483 der Gemarkung Untermedlingen im Zuge der Landebahnverlängerung und ökologischer Aufwertung des Augrabens auf eine Länge von ca. 210 m auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1060 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau beantragt.

Für dieses Vorhaben als „sonstiges Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, den 26.06.2008
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;

Verrohrung des Güssengrabens im Bereich der geplanten Zufahrten zu den Grundstücken Fl.-Nrn. 1334/1 und 1334/3 der Gemarkung Staufen, Gemeinde Syrgenstein durch Frau Andrea Burkhard und Frau Saskia Burkhard

Frau Andrea Burkhard und Frau Saskia Burkhard, wh. Gartenstraße 2 in 89428 Syrgenstein, haben beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Planunterlagen vom 14.06.2008 jeweils die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Verrohrung des Güssengrabens im Bereich der geplanten Zufahrten zu den Grundstücken Fl.-Nrn. 1334/1 und 1334/3 der Gemarkung Staufen, Gemeinde Syrgenstein auf einer Länge von 6,00 m bzw. 7,50 m (jeweils DN 1000) beantragt.

Für diese Vorhaben als „sonstiges Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob die Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei den geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass in den vorliegenden Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, den 08.07.2008
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin